

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/5198 –

Härtefallkommission Rheinland-Pfalz I

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5198 – vom 24. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen hatte das Integrationsministerium, aufgrund der Härtefallkommission, die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 23 a Aufenthaltsgesetz angeordnet, und was waren die Gründe dafür (bitte aufgliedert nach den Jahren 2016 und 2017)?
2. In wie vielen Fällen, in denen das Integrationsministerium die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 23 a Aufenthaltsgesetz angeordnet hat, war der Lebensunterhalt des Ausländers nicht gesichert, hatte der Ausländer Straftaten begangen oder stand ein Rückführungstermin bereits konkret fest (bitte aufgliedert nach den Jahren 2016 und 2017)?
3. Wie viele ausländische Staatsangehörige sind in den Jahren 2016 und 2017 an die Härtefallkommission herangetreten, und in wie vielen Fällen wurde dem Antrag entsprochen (bitte aufgliedert nach Staatsangehörigkeiten)?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Die Mitglieder der als Sachverständigengremium ausgestalteten Härtefallkommission entscheiden auf der Grundlage des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie den Bestimmungen der Härtefallkommissionsverordnung grundsätzlich frei und unabhängig von Weisungen, ob aus ihrer Sicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen und deshalb ein Härtefallersuchen gestellt werden soll. Es handelt sich hierbei um ein gerichtlich nicht überprüfbares, rein humanitär ausgestaltetes Entscheidungsverfahren. Die Mitglieder sind über die Inhalte der nicht öffentlichen Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese umfassende Verschwiegenheitspflicht dient zum einen dem Schutz personenbezogener Daten und zum anderen der Sicherung der Unabhängigkeit. Aus diesem Grund werden bei positivem Abschluss des Härtefallverfahrens die Anordnungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Begründung versehen.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei den in der Härtefallkommission zur Beratung anstehenden Fällen handelt es sich überwiegend um abgelehnte Asylbegehrende, die nach unanfechtbarer Ablehnung ihrer Asylanträge teilweise mehrjährig aus Gründen in Deutschland blieben, die sie grundsätzlich nicht zu vertreten hatten (z. B. Erkrankung, Probleme bei Passbeschaffung, Situation im Heimatland, lange Bearbeitungsdauer der Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge etc.).

Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission und die sich anschließenden positiven Entscheidungen waren neben der eingetretenen Integration – insbesondere bei den im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Kindern – Erkrankungen (insbesondere psychische Erkrankung/Traumatisierung), fehlende Existenzgrundlage im Heimatland und unzureichende medizinische Versorgung im Heimatland, persönliche Schicksalsschläge während des Aufenthaltes im Bundesgebiet etc. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen beziehungsweise Schulbesuche, ehrenamtliche Tätigkeiten, die Bemühungen zur Beschäftigungsaufnahme und die Integration in die örtliche Gemeinschaft.

Anträge 2016

Die Beratungen der Härtefallkommission führten bei 46 Anträgen aus dem Jahr 2016 (168 Personen) zu Härtefallersuchen, welche anschließend durch die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Rechtsgrundlage des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durch das Integrationsministerium umgesetzt wurden.

Anträge 2017

Ebenfalls 46 Anträge aus dem Jahre 2017 (163) Personen wurden bisher positiv beschieden und führten zur Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Zu 19 Anträgen aus dem Jahr 2017 (80 Personen) konnte noch keine Entscheidung getroffen werden. Sie sind erst Beratungsgegenstand der anstehenden Härtefallkommissionssitzungen des Jahres 2018.

Zu Frage 2:

Die Ausländerbehörden werden gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 4 der Härtefallkommissionsverordnung nur in den Fällen um eine Duldungserteilung zum Zwecke der Durchführung eines Härtefallverfahrens durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ersucht, in denen eine Abschiebung bei Eingang des Härtefallantrages noch nicht terminiert und die hierfür erforderlichen Vorkehrungen noch nicht getroffen wurden.

Eine Sachbefassung der Härtefallkommission erfolgt in Fällen bereits terminierter Rückführungen somit nicht.

Anträge 2016

Bei 39 Anträgen des Jahres 2016 (154 Personen), welche zur Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führten, war der Lebensunterhalt der Betroffenen nicht oder nur unvollständig gesichert.

In keinem der Fälle war eine Straftat bekannt.

Anträge 2017

Bei 40 Anträgen des Jahres 2017 (148 Personen), welche bisher zur Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führten, war der Lebensunterhalt der Betroffenen nicht oder nur unvollständig gesichert.

Im Rahmen der Beantwortung von Frage 1 wurde bereits darauf hingewiesen, dass zu 19 Anträgen aus dem Jahr 2017 (80 Personen) noch keine Entscheidung getroffen werden konnte. Gegen drei Personen lagen schriftliche Strafbefehle zu Geldstrafen zwischen 20 und 45 Tagessätzen vor.

Zu Frage 3:

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig und tritt daher nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung beziehungsweise Entscheidung ein, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird (§ 23 a Abs. 2 AufenthG, § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung).

Ausländische Staatsangehörige haben die Möglichkeit, sich unmittelbar an einzelne Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertretung oder an die Geschäftsstelle zu wenden. Sie können sich hierbei auch durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Betreuungseinrichtungen, Flüchtlingsverbände oder andere Organisationen und sonstige Dritte vertreten lassen.

Bei Anträgen ausländischer Staatsangehöriger, welche direkt an die Geschäftsstelle gerichtet werden, trifft die Entscheidung über die Durchführung eines Härtefallverfahrens das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission.

Anträge 2016

Im Jahr 2016 wurden 51 Anträge (167 Personen) von ausländischen Staatsangehörigen oder deren Vertreter an die Härtefallkommission gerichtet.

Das vorsitzende Mitglied traf zu 11 Anträgen (35 Personen) die Entscheidung, diese zur Beratung in die Härtefallkommission einzubringen.

Weiterhin gingen aus den Reihen der Kommissionsmitglieder 71 Härtefallanträge (260 Personen) ein, sodass im Jahr 2016 insgesamt 82 Anträge (295 Personen) an die Geschäftsstelle gerichtet wurden.

Die Aufgliederung nach Staatsangehörigkeiten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Anträge des Jahres 2016 betrafen Personen aus folgenden Herkunftsländern:

| Herkunftsländer | Personen | Anträge |
|---------------------------|------------|-----------|
| Serbien (einschl. Kosovo) | 135 | 34 |
| Albanien | 87 | 21 |
| Mazedonien | 30 | 7 |
| Bosnien-Herzegowina | 8 | 2 |
| Russische Föderation | 6 | 1 |
| Ägypten | 5 | 3 |
| Aserbaidshan | 5 | 1 |
| Georgien | 4 | 1 |
| Pakistan | 4 | 2 |
| Armenien | 3 | 2 |
| Afghanistan | 2 | 2 |
| Somalia | 2 | 2 |
| Syrien | 2 | 2 |
| Bangladesch | 1 | 1 |
| Türkei | 1 | 1 |
| insgesamt | 295 | 82 |

Hiervon führten 16 Anträge (51 Personen) aus Unzulässigkeitsgründen, Antragsrücknahmen, bereits terminierten Rückführungsmaßnahmen etc. nicht zu einer Sachbefassung der Härtefallkommission.

Bei 46 Anträgen (168 Personen) sprach sich die Kommission für Härtefallersuchen aus, welche zur Anordnung der Erteilung von Aufenthaltstiteln auf der Rechtsgrundlage des § 23 a AufenthG führten.

Die Aufgliederung nach Staatsangehörigkeiten der positiv beschiedenen Anträge aus dem Jahr 2016 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Positiv beschiedene Anträge (Härtefallersuchen) aus dem Jahr 2016:

| Herkunftsländer | Personen | Anträge |
|---------------------|------------|-----------|
| Kosovo | 66 | 17 |
| Albanien | 45 | 12 |
| Serbien | 28 | 7 |
| Mazedonien | 13 | 3 |
| Bosnien-Herzegowina | 8 | 2 |
| Georgien | 4 | 1 |
| Afghanistan | 1 | 1 |
| Bangladesch | 1 | 1 |
| Somalia | 1 | 1 |
| Türkei | 1 | 1 |
| insgesamt | 168 | 46 |

Anträge 2017

Im Jahr 2017 wurden 36 Anträge (93 Personen) von ausländischen Staatsangehörigen oder deren Vertreter an die Härtefallkommission gerichtet.

Das vorsitzende Mitglied traf bisher zu fünf Anträgen (10 Personen) die Entscheidung, diese zur Beratung in die Härtefallkommission einzubringen. In drei Fällen aus dem Jahr 2017 (8 Personen) steht die Entscheidung noch aus.

Weiterhin gingen aus den Reihen der Kommissionsmitglieder 110 Härtefallanträge (412 Personen) ein, sodass im Jahr 2017 insgesamt 115 Anträge (422 Personen) an die Geschäftsstelle gerichtet wurden.

Die Aufgliederung nach Staatsangehörigkeiten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Anträge des Jahres 2017 betrafen Personen aus folgenden Herkunftsländern:

| Herkunftsländer | Personen | Anträge |
|----------------------|------------|------------|
| Kosovo | 107 | 23 |
| Mazedonien | 76 | 16 |
| Serbien | 62 | 17 |
| Aserbaidschan | 45 | 12 |
| Armenien | 44 | 14 |
| Albanien | 29 | 8 |
| Russische Föderation | 21 | 4 |
| Georgien | 9 | 2 |
| Pakistan | 7 | 2 |
| Syrien | 7 | 7 |
| Bosnien-Herzegowina | 6 | 1 |
| Ägypten | 5 | 5 |
| Eritrea | 2 | 2 |
| Togo | 1 | 1 |
| Türkei | 1 | 1 |
| insgesamt | 422 | 115 |

Hiervon führten 23 Anträge (90 Personen) aus Unzulässigkeitsgründen, Antragsrücknahmen, bereits terminierten Rückführungsmaßnahmen etc. nicht zu einer Sachbefassung der Härtefallkommission.

Bei 46 Anträgen (163 Personen) sprach sich die Kommission bisher für Härtefallersuchen aus, welche zur Anordnung der Erteilung von Aufenthaltstiteln auf der Rechtsgrundlage des § 23 a AufenthG führten.

Im Rahmen der Beantwortung von Frage 1 wurde bereits darauf hingewiesen, dass zu 19 Anträgen aus dem Jahr 2017 (80 Personen) noch keine Entscheidung getroffen werden konnte.

Die Aufgliederung nach Staatsangehörigkeiten der positiv beschiedenen Anträge aus dem Jahr 2017 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Positiv beschiedene Anträge (Härtefallersuchen) aus dem Jahr 2017:

| Herkunftsländer | Personen | Anträge |
|------------------------|-----------------|----------------|
| Kosovo | 51 | 11 |
| Mazedonien | 20 | 4 |
| Serbien | 19 | 5 |
| Albanien | 16 | 4 |
| Armenien | 14 | 5 |
| Russische Föderation | 12 | 2 |
| Aserbaidshan | 6 | 2 |
| Bosnien-Herzegowina | 6 | 1 |
| Pakistan | 5 | 1 |
| Syrien | 5 | 5 |
| Georgien | 4 | 1 |
| Eritrea | 2 | 2 |
| Ägypten | 1 | 1 |
| Togo | 1 | 1 |
| Türkei | 1 | 1 |
| insgesamt | 163 | 46 |

Anne Spiegel
Staatsministerin

